

Arbeitsmedizinische Vorsorge ausgewählter Tätigkeiten und Expositionen in Druck und Papierverarbeitung



Arbeitshilfen

Beispiele aus dem Betriebsalltag

Trotz stetiger Verbesserungen im Arbeitsschutz geht auch die moderne Arbeitswelt mit vielfältigen Gefährdungen einher, etwa durch Exposition gegenüber chemischen Stoffen wie beispielsweise Blei oder Asbest, biologischen Arbeitsstoffen wie Bakterien und Viren oder physikalisch schädigenden Einwirkungen wie Lärm, Hitze oder UV-Strahlung. Technische und organisatorische Maßnahmen können zusammen mit dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung vor vielen dieser Gefährdungen schützen. Trotzdem erweisen sich diese Maßnahmen unter den Bedingungen der Praxis und aufgrund persönlicher Konstitution in einzelnen Fällen als unzureichend.

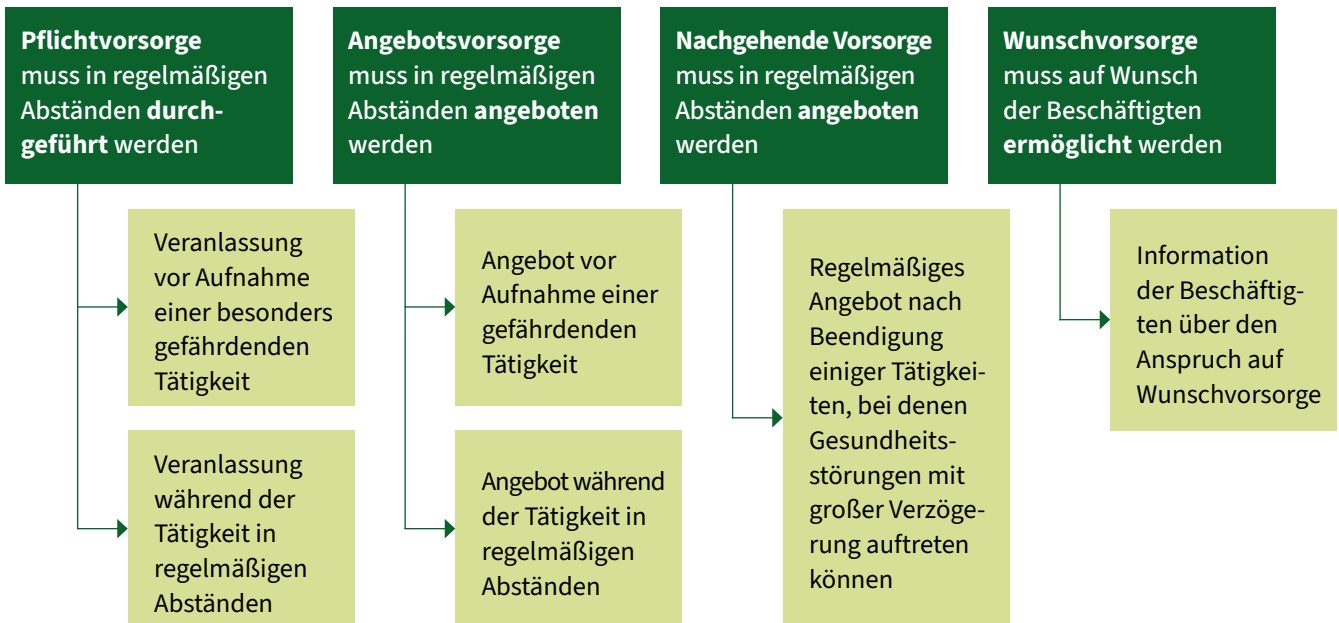
Arbeitsmedizinische Vorsorge (AMV) soll diese Lücke schließen und durch individuelle Beratung der Beschäftigten arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig erkennen oder besser noch ganz verhindern.

Geregelt ist die arbeitsmedizinische Vorsorge in einer eigenen Verordnung (Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge ArbMedVV). Dort finden sich im Anhang die verschiedenen Anlässe (Gefährdungen), für die eine Vorsorge

vorgesehen ist. Dem Arbeitgeber obliegt die Verantwortung dafür, diese Anlässe in der **Gefährdungsbeurteilung** zu ermitteln, die Beschäftigten darüber zu informieren und die Vorsorge zu organisieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu trennen von der Untersuchung zum Nachweis einer **gesundheitlichen Eignung** für besondere berufliche Anforderungen. Beides darf grundsätzlich nicht zusammen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies. Das gilt sowohl für Eignungsbeurteilungen auf Grundlage spezieller Rechtsvorschriften, z. B. der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), als auch für solche auf Grundlage individual- oder kollektivrechtlicher Regelungen wie einer Betriebsvereinbarung.

1 Formen der arbeitsmedizinischen Vorsorge



Für einige Tätigkeiten oder Expositionen mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung ist eine **Pflichtvorsorge** vorgesehen und vom Arbeitgeber zu veranlassen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin darf entsprechende Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn die Vorsorge durchgeführt wurde. Bei zahlreichen weiteren Tätigkeiten oder Expositionen mit Gefährdung für die Gesundheit hat der Arbeitgeber eine **Angebotsvorsorge** anzubieten.

Außerdem ist eine **nachgehende Vorsorge** nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten zu organisieren, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsschäden auftreten können. Anlässe

für nachgehende Vorsorge sind z. B. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen der Kategorie 1A oder 1B wie beispielsweise Asbest, Benzol, Cadmium etc.

Die **Wunschvorsorge** vervollständigt die arbeitsmedizinische Vorsorge. Für Tätigkeiten, für die keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge vorgesehen ist, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin grundsätzlich Vorsorge zu ermöglichen. Es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

2 Beauftragung eines Arztes oder einer Ärztin

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss für die arbeitsmedizinische Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ auswählen. Vorrangig ist der für den Betrieb zuständige Betriebsarzt oder die Betriebsärztin mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beauftragen. Diese müssen sich vor der Durchführung die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen und der Arbeitgeber muss ihnen diese Informationen zur Verfügung stellen.



Hinweise zur Suche nach betriebsärztlicher Betreuung finden Sie unter www.bgetem.de (Webcode: 13737905).

3 Häufige Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge verpflichtend?

Der Arbeitgeber darf bestimmte, besonders gefährdende Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist und diese in regelmäßigen Abständen wiederholt wird. Für andere gefährliche Tätigkeiten muss Vorsorge allen Beschäftigten einzeln angeboten werden, Beschäftigte dürfen das Angebot jedoch ablehnen (Angebotsvorsorge). Das Angebot muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Die Anlässe für solche Pflicht- oder Angebotsvorsorgen sind im Anhang der ArbMedVV aufgeführt.

Woher weiß ich, welche arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird durch die Unternehmerin oder den Unternehmer ermittelt, welche der in der ArbMedVV aufgeführten Anlässe für eine Vorsorge im Betrieb bestehen. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennen sich mit den Vorgaben aus und unterstützen dabei. Im Punkt 5 dieses Infoblattes sind einige häufige oder besonders gefährdende Tätigkeiten in Druck und Papierverarbeitung aufgeführt, die mit arbeitsmedizinischer Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge verbunden sein können.

Wer trägt die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge?

In der Regel sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen, sie dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Im Fall der nachgehenden Vorsorge werden die Kosten bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von den Unfallversicherungsträgern übernommen.

Wer wird in welcher Form über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert?

Der Arzt oder die Ärztin berät die Beschäftigten individuell zum Ergebnis ihrer jeweiligen Vorsorge und stellt den Beschäftigten dieses Ergebnis auf Wunsch zur Verfügung. Beschäftigte und Arbeitgeber erhalten außerdem eine Vorsorgebescheinigung. Diese enthält den Anlass und den Tag der durchgeführten Vorsorge sowie die Frist für den nächsten Termin.

Erhält auch der Arbeitgeber Informationen über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Ergeben sich aus der Vorsorge Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen, muss der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber

mitteilen und geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist aus Sicht des Arztes oder der Ärztin zum Schutz einzelner Beschäftigter ggf. ein Tätigkeitswechsel erforderlich. Eine Mitteilung darüber an den Arbeitgeber bedarf aber der Einwilligung der betroffenen Person.

Ist eine körperliche Untersuchung Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Im Vordergrund der Vorsorge steht die Beratung zu den individuellen gesundheitlichen Risiken aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Werden für diese Beratung weitere Informationen benötigt, können Untersuchungen ergänzt werden, z. B. ein körperlicher Check, ein Sehtest oder eine Blutuntersuchung. Die Beschäftigten müssen vom Arzt oder der Ärztin vor der evtl. Untersuchung über Inhalte, Zweck sowie Risiken aufgeklärt werden. Solche Untersuchungen dürfen nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden – die Beschäftigten können diese ablehnen, auch bei der Pflichtvorsorge (verpflichtend ist nur der Beratungsteil).

Gehören Biomonitoring und Impfungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Biomonitoring (= gezielte Untersuchung von z. B. Blut oder Urin auf das Vorhandensein von Gefahrstoffen) ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen, z. B. bei Tätigkeiten mit Blei oder bleihaltigen anorganischen Verbindungen. Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring auszuwerten. Diese Erkenntnisse können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens einfließen. Genauer wird in einer arbeitsmedizinischen Regel (AMR 6.2) „Biomonitoring“ beschrieben.

Auch Impfungen sind als Bestandteil der Vorsorge den Beschäftigten vom Arzt oder der Ärztin anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin klärt im Rahmen der Vorsorge über das Impfangebot auf. Geimpft werden darf aber nur mit Einwilligung der Beschäftigten.

4 Andere Untersuchungsformen

Zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV sind arbeitsmedizinische Untersuchungen und Beratungen – teilweise mit Aspekten einer Eignungsuntersuchung – in anderen Gesetzen und Verordnungen festgelegt, z. B.:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)

Darüber hinaus gibt es weitere arbeitsmedizinische Untersuchungsformen, die überwiegend den Charakter einer Eignungsuntersuchung haben, für die aber keine ausdrückliche Rechtsgrundlage in Form

eines Gesetzes, einer Verordnung oder ähnlichem existiert. Zu diesen Untersuchungen gehören u. a.

- Einstellungsuntersuchungen
- Eignungsuntersuchungen für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ausgenommen Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung FeV) oder bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr

Für diese Untersuchungen gelten andere rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen, die nicht Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und nicht Inhalt dieser Information sind. Hinweise hierzu finden sich in der DGUV-Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“.

5 Häufige Vorsorgeanlässe

Die folgenden Tabellen führen branchentypische Beispiele häufiger Vorsorgeanlässe auf. Dazu werden Tätigkeiten genannt, die eine Vorsorge auslösen können. Ob die Tätigkeit im Einzelfall einen Anlass für die entsprechende Vorsorge darstellt, ist in der für den Arbeitsplatz spezifischen Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln. Die Tabelle stellt keine vollständige Übersicht dar, weitere Vorsorgeanlässe sind abhängig von der betrieblichen Situation möglich und sollten mit betriebsärztlicher Unterstützung überprüft werden.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Einatembare und alveolengängige Stäube	Arbeitsplatzgrenzwert für allgemeine Stäube nicht eingehalten	Arbeitsplatzgrenzwert für allgemeine Stäube eingehalten	Verarbeitung von Hygienepapieren; Arbeitsbereiche an Schredderanlagen; Schleifpapierherstellung; Entfernen von Staubablagerungen mit Druckluft; Auslage von Bogenoffsetdruckmaschinen; allgemein bei allen Schneid-, Falz-, Rill- und Fräsvorgängen; Papierstaub im Falzapparat von Rotationsdruckmaschinen und im Bereich der Kreismesser, Papierstaub gemischt mit Druckbestäubungspuder in der Weiterverarbeitung; Kunststoffstäube bei der Verarbeitung von Kunststoffmaterialien
Chrom VI-Verbindungen	wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen	Exposition nicht ausgeschlossen	Verchromung Tiefdruckzylinder
Cadmium und Cadmiumverbindungen	wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen	Exposition nicht ausgeschlossen	Fallweise im keramischen Siebdruck mit cadmiumhaltigen Farben
Blei und anorganische Bleiverbindungen	Exposition mit Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 mg/m ³	Exposition mit Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 mg/m ³	Fallweise im keramischen Siebdruck mit bleihaltigen Farben
Toluol	Arbeitsplatzgrenzwert überschritten oder bei direktem Hautkontakt	Exposition nicht auszuschließen	Illustrationstiefdruck sowie fallweise im Siebdruck mit aromatenhaltigen Farben und Reinigungsmitteln
Xylol	Arbeitsplatzgrenzwert überschritten oder bei direktem Hautkontakt	Exposition nicht auszuschließen	Fallweise im Siebdruck mit aromatenhaltigen Farben und Reinigungsmitteln
Ethanol, Butanon	–	Exposition nicht ausgeschlossen bei Tätigkeiten mit dem Stoff oder einem Gemisch	Verpackungstief- und Flexodruck
Feuchtarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • 4 h/Tag Kontakt zu wässrigen Flüssigkeiten oder • 25 x Händewaschen pro Arbeitstag oder • Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen im häufigen Wechsel mit Händewaschen (> 20 x/Arbeitstag) oder Händedesinfektion (> 10 x/Arbeitstag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 h/Tag < Kontakt zu wässrigen Flüssigkeiten oder • 15–25 x Händewaschen pro Arbeitstag oder • Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen im häufigen Wechsel mit Händewaschen (10–20 x/Arbeitstag) oder Händedesinfektion (5–10 x/Arbeitstag) 	Reinigungsarbeiten, z. B. mit häufigem Wechsel von Handschuhtragen und Händewaschen

Isocyanate	Luftkonzentration > 0,05 mg/m ³ oder regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen	Luftkonzentration ≤ 0,05 mg/m ³ oder Hautkontakt nicht ausgeschlossen	Verwendung von PUR-Klebstoffen oder 2-Komponenten-Folienkaschierung in der Buchbinderei; Siebkleber oder 2-Komponentenfarben im Siebdruck
unausgehärtete Epoxidharze	Gefährdung der Haut oder inhalative Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze		Verklebung von Siebrahmen, Montage von Klischees, Druck funktionaler Schichten (printed electronics)
Sonstige atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkende Stoffe		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber dem Stoff	UV-härtende Farben, -Lacke (Arcylate/ Methacrylate); Papierstaub spezieller Papiersorten; Konservierungsmittel im Feuchtwasserzusatz; Dispersionskleber; Leim in der Wellpappenerzeugung; Melamin- bzw. Phenol-Formaldehyd-Harze im Dekordruck; Abietinsäure/ Kolophonium in Papierstaub (Kartonnagen, Zeitungspapier); Druckfarben; Kleber

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Gefährdung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Lärm	Obere Auslösewerte $L_{ex,8h} \geq 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} \geq 137$ dB(C) erreicht oder überschritten	Untere Auslösewerte $L_{ex,8h} \geq 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} \geq 135$ dB(C) überschritten	Druckmaschinen; Buchbindereimaschinen; Sammelhefter mit Trimmer; Falzmaschinen; Zusammentragmaschinen, Klebender; Beschichtungsmaschinen; Wellpappenmaschinen etc.
Hand Arm Vibrationen	Expositionsgrenzwert $A(8) \geq 5$ m/s ² erreicht oder überschritten	Auslösewert $A(8) > 2,5$ m/s ² überschritten	Überwiegend verursacht durch rotierende oder schlagende Handmaschinen oder durch Werkstücke, die während der Bearbeitung mit den Händen gehalten werden
Ganzkörpervibrationen	Expositionsgrenzwert $A(8) \geq 1,15$ m/s ² erreicht oder überschritten	Auslösewert $A(8) > 0,5$ m/s ² überschritten	Gabelstaplerfahren
Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen		wenn eine wesentlich erhöhte Belastung möglich bzw. eine hohe Belastung wahrscheinlich ist (Kriterien s. AMR 13.2)	Lagerarbeiten; manueller Warentransport; Über-Kopf-Arbeiten

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Gefährdung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Tätigkeiten mit sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen		beim Bestehen einer Exposition	Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut; Buchrestaurierung; Reinigung und Wartung von Luftbefeuchtern und raumluftechnischen Anlagen

Sonstige Tätigkeiten

Gefährdung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	–	Tätigkeit an Bildschirmgeräten	Büroarbeiten an Bildschirmen
Tragen von Atemschutzgeräten	Geräte der Gruppe 2 und 3 (nach AMR 14.2)	Geräte der Gruppe 1 (nach AMR 14.2)	Tragen von partikelfiltrierenden Atemschutzmasken, z. B. FFP 2 mehr als 30 min (ggf. bei Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten z. B. bei Tätigkeiten mit Diisocyanaten (PUR-Klebstoffe), falls Expositionsspitzen auftreten)
Arbeiten im Ausland	bei Auslandsaufenthalt mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	Am Ende einer Tätigkeit im Ausland, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war	Journalisten, Fotografen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

FKC Gesundheit im Betrieb (Arbeitsmedizin):

📧 gesundheit-im-betrieb@bgetem.de

Branchengebiet Druck und Papierverarbeitung:

📧 druckundpapier@bgetem.de

BG ETEM

Berufsgenossenschaft
 Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
 Gustav-Heinemann-Ufer 130
 50968 Köln
 Telefon: 0221 3778-0
 🌐 www.bgetem.de



Bestell-Nr. S301

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter 🌐 medien.bgetem.de

2 · 0 · 3 – Stand: 01/26 – Alle Rechte beim Herausgeber